

Organisationsplan gemäß § 9 der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main Stand:11.02.2016

1. Strukturen und Ablauf der Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Offenbach am Main

- 1.1 Abfälle sollen grundsätzlich vermieden werden.
- 1.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind so weit wie möglich den getrennten Sammlungen für Verpackungen und für sonstige Wertstoffe wie Glas, Papier, Metalle, Textilien, Gartenabfälle, Küchenabfälle (Bioabfall) usw. oder für Schadstoffe (sog. Sonderabfallkleinmengen) wie Lösungsmittelhaltige Farben, Lacke, Altmedikamente, Batterien usw. zuzuführen.

Die hierzu in der Stadt Offenbach am Main angebotenen Möglichkeiten ("gelbe Säcke", "gelbe Tonnen", Biotonnen, Depotcontainer für Glas und Elektrokleingeräte, Wertstoffhof und getrennte Sammlungen für Papier und Restabfall sowie die Termine und Standorte für die Sonderabfallkleinmengensammlung mittels "Schadstoffmobil" und der „Stationären Sammelstelle“ für Schadstoffe auf dem ESO Wertstoffhof) werden von der Stadt Offenbach am Main bzw. dem beauftragten ÖRE einmal jährlich in einem Abfallkalender sowie im Internet unter www.eso-stadtservice.de und in der ESO Smartphone App bekannt gegeben.

Auskünfte hierzu erteilt der für den von der Stadt Offenbach als dem ÖRE beauftragte Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen bzw. die Mitarbeiter/innen des ESO-Kundenservice Tel. 069 / 840004-545 und der ESO-Abfallberatung Tel. 069 / 840004-549 sowie die Abfallberatung der RMA:

Rhein-Main Abfall GmbH
Ludwigstraße 44
63067 Offenbach am Main
Tel.: 069 / 80052-128/-132
Fax: 069 / 80052-292
Internet: www.rmaof.de

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Handel einzelne Produkte freiwillig zurücknimmt (z. B. Reifen, Medikamente usw.) und für Elektro- und Elektronikgeräte, sowie für Altöle und Batterien zur Rücknahme im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet ist.

Soweit verwertbare Stoffe in größeren Mengen anfallen, z. B. bei Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, sind diese nach Möglichkeit direkt den Verwertungsbetrieben oder dem Altprodukthandel zuzuführen. Anschriften derartiger Abnehmer können sowohl dem Branchenfernsprechbuch (Stichwort: "Alt- und Abfallstoffe") entnommen als auch bei der Abfallberatung der RMA Rhein-Main Abfall GmbH erfragt werden. Die Entsorger- und Verwerterliste kann im Internet unter der Adresse www.rmaof.de eingesehen werden. Auf Anforderung wird die "Entsorger- und Verwerterliste" zugesandt.

Folgende Abfälle sind gemäß § 3, Abs. 2 der Abfallsatzung von der Entsorgung durch den ÖRE ausgeschlossen:

- a) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die in der Verordnung zur Bestimmung von gefährlichen Abfällen gemäß § 48 KrWG (bzw. Rechtsverordnung § 48 Satz 2) enthalten sind.
Diese gefährlichen Abfälle können bei der HIM GmbH, Biebesheim oder bei anderen, entsprechend zugelassenen Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen angeliefert werden.
- b) Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten. Ausnahme: Klärschlämme, soweit sie dem Braunkohlekraftwerk Viller-Berrenrath (vgl. Anlage A 1.8) zugewiesen werden, müssen einen Trockensubstanzgehalt zwischen 20 % und 35 % aufweisen.
- c) Transportverpackungen, Umverpackungen, Verkaufsverpackungen, die den Regelungen der Verpackungsverordnung unterliegen.
- d) Im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde solche Abfälle, die nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Kühl- und Gefriergeräte, Fernseher und Monitore sowie sonstige Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht verbrannt oder deponiert werden. Sie werden daher vom ESO getrennt von den restlichen Abfällen eingesammelt. Auskünfte hierzu erteilen die jeweiligen Mitarbeiter/innen der ESO unter der Tel. Nr. 069/840004-545 oder 069/840004-549.

Der nach Abtrennung der verwertbaren Stoffe und der Sonderabfälle verbleibende Restmüll wird von den Städten und Gemeinden nach deren von diesen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung eingesammelt und abgefahren. Nur soweit einzelne Unternehmen vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit sind, sind sie selbst berechtigt bzw. verpflichtet, die in Anlage 2 genannten Abfallentsorgungseinrichtungen zu benutzen oder unter Einschaltung geeigneter Beförderer benutzen zu lassen.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird über die Abfallentsorgung der Städte und Gemeinden eingesammelt und über die RMA Rhein-Main Abfall GmbH einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß Anlage 1 zugewiesen. Die getrennte Erfassung einzelner Bestandteile des Sperrmülls und die Sortierung von Sperrmüll sind nur mit Zustimmung der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft und der RMA zulässig.

Soweit in Haushaltungen oder Betrieben sporadisch z. B. als Folge von Renovierungs-, Umbau- oder Aufräumarbeiten zusätzlicher Restmüll in einer solchen Menge anfällt, dass er in den regelmäßig bereitgestellten Behältnissen (Mülltonen oder Container) nicht untergebracht werden kann, bieten die Städte und Gemeinden bzw. die von ihnen autorisierten Verkaufsstellen zu erwerbende Müllsäcke an oder sollten bei den als Entsorgungsfachbetrieb anerkannten Containerdiensten Behältnisse für gesonderte Abfahren bestellt werden. Einzelheiten regeln die Abfallsat-

zung und die Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main, auf die verwiesen wird. Die gesetzliche Überlassungspflicht bleibt hiervon unberührt.

Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen an den Entsorgungsanlagen sind bei Wahrnehmung der vorgenannten Möglichkeiten vermeidbar. Sie sollten deshalb auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß Kleinanlieferer nicht an allen Entsorgungsanlagen abgefertigt werden. Näheres hierzu siehe unter Anlage 1 "Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen".

Die für alle Anlieferungen (außer den Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen) an den Anlagen erforderlichen elektronischen Nachweise gemäß Nachweisverordnung § 2 Abs. 1, 2, 3 (§ 50 Abs. 1-3 und § 51 Abs. 1 und 2 KrWG) sind rechtzeitig in elektronischer Form bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem staatlichen Umweltamt des Regierungspräsidiums Darmstadt mit Sitz in Frankfurt, zu beantragen.

Die Bestätigung der Vereinfachten Nachweise (VN), Vereinfachten Sammelnachweise (VS) bzw. Entsorgungsnachweise (EN) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Annahmeerklärung ist nicht übertragbar. Das jederzeitige Recht der Umdisposition zu anderen Entsorgungsanlagen als der angegebenen bleibt vorbehalten.

Brennbare und nicht brennbare Abfälle sind getrennt zu halten.

Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten (§ 6 bis 9 KrWG und § 10 Abs. 1). Im Übrigen gelten die in § 1 Abs. 4 des HAKA vorgegebenen Getrennthaltungsgebote für Sonderabfälle.

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, sind von den Abfallbesitzern- und -erzeugern nach Maßgabe der Verordnung zu entsorgen. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die andienungspflichtig sind, sind dem ÖRE zu überlassen. Soweit sie nicht über die entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft andient werden, werden sie direkt über die RMA-GmbH entsorgt. Hierfür gilt die aktuelle Entgelttabelle der RMA.

Belasteter Erdaushub (bis maximal Z 3) und Bauschutt sowie Gemische aus diesen Materialien sind, auch wenn sie mit Störstoffen versetzt sein sollten, zunächst der RMD Rhein-Main-Deponie GmbH anzudienen. Diese prüft, ob die Materialien für die Verfüllmaßnahmen zur Schließung der Deponie Wicker geeignet sind (Tel. 06145 / 9260 – 0). Soweit dies der Fall ist, kann die RMD Rhein-Main-Deponie GmbH die Anlieferung dieser Materialien privatrechtlich ausgestalten und dem Anlieferer / Abfallerzeuger insbesondere Preise, Tarife oder sonstige privatrechtliche Entgelte berechnen.

Soweit die Materialien für die Schließungsmaßnahmen der Deponie Wicker nicht geeignet sind, sind diese den hoheitlichen Entsorgungsträgern über die RMA satzungsgemäß anzudienen. Es gelten dann insbesondere die Gebührentatbestände für belasteten Erdaushub/Bauschutt.

Asbesthaltige und künstliche Mineralfasern enthaltende Abfälle (KMF) sind gefährliche Abfälle. Diese gefährlichen Abfälle (im Sprachgebrauch auch Sonderabfälle) sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten. Die Entsorgung ist durch einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb für gefährliche Abfälle durchzuführen. Dieser erstellt dann den Entsorgungsnachweis und führt die Entsorgung unter Einbeziehung der zugewiesenen Entsorgungsanlage mittels des elektronischen Nachweisverfahrens durch.

Auf die Technischen Regeln für Gefahrenstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519) und das LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" sowie die TRGS 521 Faserstäube wird hingewiesen. Mit dem 30.06.2014 endet die zentrale Trägerschaft der HIM. Danach gelten die Bestimmungen des KrWG und des HAKA.

Kleinanlieferer bis 2 t/Jahr können ohne Entsorgungsnachweis auf den Recyclinghöfen der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz o.g. Abfälle anliefern. Die o.g. technischen Regeln sind ebenso zu beachten und einzuhalten. Infos unter www.rmd-gmbh.de oder 06145 / 9260-3524.

Besteht die Vermutung, daß zumindest Teile des zur Entsorgung beantragten Restmülls vermieden oder einer stofflichen Verwertung zugeführt werden könnten, erfolgt vor der Bestätigung des VN bzw. VS eine Abfallberatung durch die beauftragte RMA Rhein-Main Abfall GmbH. Die Abfallberatung steht auch im Übrigen zur Verfügung. Sie kann insbesondere auch in anderen Zweifelsfällen in Anspruch genommen werden.

Die Besitzer von Abfällen sind gemäß §18, Abs. 9, 10 der Offenbacher Abfallsatzung zur Auskunft verpflichtet und haben gemäß § 20, Abs. 1 Abfallsatzung Zutritt zu den Grundstücken und Betrieben zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beförderer von Abfällen, soweit er dies gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ausführt, gemäß 54 Abs. 1 KrWG (vergl. § 49 KrW-/AbfG) des Abfallgesetzes verpflichtet ist, eine Ein-sammelungs- und Beförderungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde - dem Regierungspräsidium Darmstadt zu erlangen.

Grundsätzlich ist bei jeder Anlieferung ein "Anlieferungsschein/Auftrag" der RMA in der aktuellen Fassung für die entsprechende Entsorgungsanlage zu verwenden. Zusätzlich ist mit dem VN, VS bzw. EN ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Übernahmeschein gemäß § 25 Abs. 3 der Nachweisverordnung vorzulegen. Bei der Anlieferung von Abfällen an der Deponie Dyckerhoffbruch in Wiesbaden ist der Übernahmeschein der ELW (Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden) zu verwenden. Die Formblätter werden bei erstmaliger Bestätigung des VN, VS bzw. EN (Annahmeerklärung) mit zugesandt; weitere Exemplare werden auf Wunsch in den Eingangsbereichen der beiden Verbrennungsanlagen, der Deponie Wicker sowie der Geschäftsstelle der RMA ausgehändigt.

Die RMA Rhein-Main Abfall GmbH ist von der Stadt Offenbach am Main unter anderem beauftragt worden, für die ordnungsgemäße Entsorgung der überlassenen Ab-

fälle zu sorgen, die Stadt Offenbach am Main bzw. den beauftragten ÖRE bei der Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben zu unterstützen.

2. Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen / für die Sortierung von Abfallgemischen gewerblicher Herkunft zugelassene Anlagen / Dienststellen / weitere beauftragte Dritte.

Bestandteil dieses Organisationsplans sind folgende Anlagen:

- 2.1 Eine Auflistung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, die über die RMA Rhein-Main Abfall GmbH zusammen mit anderen Entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften im Verbund organisiert werden, mit Beschreibung ihrer Einzugsbereiche, Standorte, Inhaber, Betriebsführer, Anschriften und Öffnungs- bzw. Anlieferungszeiten u. besonderen Hinweisen für die Benutzung (Anlage 1).
- 2.2 Die Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen im Bereich der RMA Rhein-Main Abfall GmbH gilt, soweit sich aus den Betriebsordnungen für die einzelnen Abfallentsorgungsanlagen nichts anderes ergibt (Anlage 2).
- 2.3 Eine Liste der Dienststellen, die Auskünfte und Hinweise geben können, mit Kurzbeschreibung ihrer Funktionen (Anlage 3).
- 2.4 Die RMA Rhein-Main Abfall GmbH wird die Anlage 1 bei Bedarf aktualisieren.

3. Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

Die beauftragte Rhein-Main Abfall GmbH (RMA) führt gemäß § 1 Abs. 4 und 5 HAKrWG die Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle in folgenden Gebieten durch:

- Stadt Offenbach a.M.
- Kreis Offenbach
- Stadt Maintal
- Main-Taunus-Kreis
- Hochtaunuskreis (ohne Friedrichsdorf)

Die Schadstoffsammlung der RMA wird mobil (Schadstoffsammelfahrzeuge) und stationär (Wertstoffhof Wicker, Wertstoffhof Brandholz und Wertstoffhof der Stadt Offenbach) betrieben.

Informationen zu den Terminen, Standorten und Annahmebedingungen des Schadstoffsammelmobils sowie der Stationären Sammelstellen auf den ESO Wertstoffhof, Dieselstraße 8, 63071 Offenbach am Main werden turnusgemäß als amtliche Mitteilungen in der lokalen Presse sowie in den „Abfallkalendern“ oder Broschüren der Städte und Gemeinden veröffentlicht. Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie die Sonderabfallberatung der RMA Rhein-Main Abfall GmbH (Tel.: 069/80052-142, -144, -140).

Teilnehmerkreis Sonderabfall-Kleinmengensammlung:

An der Sammlung können sich private Haushalte, Schulen (siehe auch Spezialabfälle), Dienstleistungsunternehmen und Kleingewerbebetriebe beteiligen. Dabei darf das jährliche Sonderabfallaufkommen jedoch 500 kg nicht übersteigen. Erzeuger größerer Abfallmengen müssen sich an einen zugelassenen Entsorger wenden.

Um unnötige Zurückweisungen am Schadstoffmobil und an der Stationären Sammelstelle am ESO-Wertstoffhof, Dieselstraße 37, 63071 Offenbach am Main zu vermeiden, gelten folgende Anlieferbedingungen:

- Pro Abfallerzeuger und Sammeltag dürfen maximal 100 kg oder 100 Liter (Außenvolumen der Behälter) abgegeben werden.
- Anlieferungen über 50 kg bzw. Liter bitte telefonisch anmelden.
- Die Behälter dürfen nicht mehr als 20 Liter Volumen haben, bei ätzenden Flüssigkeiten nicht mehr als 10 Liter. Es dürfen Anliefergefäße abgegeben werden, die einen maximalen Durchmesser von 40 cm aufweisen (Deckelöffnung eines 120 l-Sammelfasses). Das Gewicht der Anliefergefäße darf höchstens 25 Liter / kg betragen.
- Die Sonderabfälle sollten nach Möglichkeit in der dicht verschlossenen Originalverpackung abgegeben werden. Ein Umfüllen am Fahrzeug und an der Stationären Annahmestelle auf dem ESO-Wertstoffhof ist nicht zulässig.
- Bei größeren Anliefergefäßen bis max. 60 Liter / 60 kg (gemäß Sortierkriterien TRGS 520, Pkt. 6.3.2 in Verbindung mit Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) – Ausnahme 20) bietet die RMA eine Entsorgung über die Schadstoffsammlung an. Dazu ist vor der Anlieferung die Schadstoffberatung der RMA telefonisch (siehe oben) oder per E-Mail (sonderabfall@rmaof.de) zu kontaktieren. Die RMA erstellt einen Anieferschein, mit dem die Anlieferung über eine der drei o.g. stationären Schadstoffsammelstationen erfolgen kann.
- Ausgehärtete und kleine Mengen pastöser Dispersionsfarben können mit dem Hausmüll entsorgt werden.
- Tropffreie und spachtelreine Leergebinde sind kein Sonderabfall und gehören in die Gelbe Tonne (Gelben Sack) oder in die Restmülltonne.

Rücknahmemöglichkeiten des Handels nutzen:

- Haushaltsbatterien und Kfz-Batterien können auch über die jeweiligen Abgabemöglichkeiten des Handels, der Kommunen oder über das Schadstoffmobil entsorgt werden.
- Altöl muss gemäß Altölverordnung bei allen Verkaufsstellen (Fachhandel, Tankstellen, Supermärkte), die Motoröle vertreiben, kostenlos zurückgenommen werden. Altölrreste werden am Schadstoffmobil angenommen.
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen fallen unter das Elektroggesetz. Sie werden an den Wertstoffhöfen der Städte und Gemeinden und an den "Übergabestellen" der Kreise und kreisfreien Städte angenommen. Das Schadstoffmobil nimmt keine Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen an.

Anlage 1: Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen

A 1.1 Abfallverbrennungsanlage (AVA) Nordweststadt

Heddernheimer Landstraße 157
60437 Frankfurt am Main

1. Inhaber:

AVA Abfallverbrennungsanlage
Nordweststadt GmbH
Heddernheimer Landstraße 145
60439 Frankfurt/M.
Tel. 069 / 5860-430
Fax 069 / 5860-4339
e-mail: info@mhkw-nordweststadt.de

Betriebsführer:

FES Frankfurter Entsorgungs-
und Service GmbH
Weidenbornstr. 40
60389 Frankfurt/M.
Tel. 069 / 212-32363
Fax 069 / 212-36675
e-mail: services@fes-frankfurt.de
Internet: www.fes-frankfurt.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich erstreckt sich vorrangig auf den brennbaren Restmüll der Stadt Frankfurt am Main, der Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises und des Main-Taunus-Kreises. Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen sind ausgeschlossen. Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

3. Regelöffnungszeiten:

Montag - Freitag

06.30 - 17.00 Uhr

An anderen Tagen und zu anderen Zeiten ist eine Anlieferung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Betriebsführer möglich.

A 1.2 Müllheizkraftwerk (MHKW) Offenbach

Dietzenbacher Straße 189
63069 Offenbach
Tel. 069 / 8060-2598
Fax 069 / 8060-2599

1. Betreiber/Inhaber:

EVO Energieversorgung Offenbach AG
Andréstraße 71
63067 Offenbach am Main

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich erstreckt sich vorrangig auf den brennbaren Restmüll der Stadt Offenbach am Main, der Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach und der Stadt Maintal. Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

3. Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag	06.30 - 16.30 Uhr (außer Kleinanlieferer)
Samstag	08.00 - 12.00 Uhr (nur Kleinanlieferer)

A 1.3 **Deponie Dyckerhoffbruch**

Deponiestraße 15
65205 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 31 - 88 91
Fax: 0611 / 31 - 49 99

1. Betreiber/Inhaber:

Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, ELW
Unterer Zwerchweg 120
65205 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 31 - 88 44
Fax: 0611 / 31 - 59 08
e-mail: elw@elw.de
Internet: www.wiesbaden.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich erstreckt sich auf den gemäß Ablagerungsverordnung deponiefähigen Restmüll der Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises und des Kreises Offenbach sowie der Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Maintal. Kleinanlieferer sind ausgeschlossen. Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

3. Anlieferungszeiten:

Montag – Freitag	07.00 – 15.30 Uhr
------------------	-------------------

A 1.4 **Rhein-Main Deponiepark**

Rhein-Main Deponiepark 1
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145 / 92 60 – 35 25
Fax: 06145 / 92 60 – 45 251.

Betreiber/Inhaber:

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker
Tel. 06145 / 9260-0
Fax 06145 / 9260-45 11
e-mail: info@rmd-gmbh.de
Internet: www.rhein-main-deponie.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich umfasst ausschließlich Kleinanlieferer.

3. Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag	07.30 – 16.00 Uhr
Samstag	08.00 – 13.00 Uhr

A 1.4.1 **Rhein-Main Deponiepark**

Rhein-Main Deponiepark 1
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145 / 92 60 – 35 25
Fax: 06145 / 92 60 – 45 25

1. Betreiber/Inhaber:

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker
Tel. 06145 / 9260-0
Fax 06145 / 9260-45 11
e-mail: info@rmd-gmbh.de
Internet: www.rhein-main-deponie.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich erstreckt sich auf den zu verwertenden Bioabfall aus kommunalen Sammlungen der Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises und des Kreises Offenbach sowie der Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Maintal. Kleinanlieferer sind ausgeschlossen.
Kurzfristige Umdisponierungen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

3. Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag	07.30 – 16.00 Uhr
Samstag	08.00 – 13.00 Uhr

A 1.5 **Deponie Brandholz**

Brandholz 1
61267 Neu Anspach
Tel.: 06081 / 4425-0
Fax: 06081 / 4425-10
e-mail: info@rmd-gmbh.de

1. Betreiber/Inhaber:

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker
Tel. 06145 / 9260-0
Fax: 06145 / 9260-4511
e-mail: info@rmd-gmbh.de
Internet: www.rhein-main-deponie.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich umfasst ausschließlich Kleinanlieferer.

3. Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag	07.30 – 16.00 Uhr
Samstag	08.00 – 13.00 Uhr

A 1.6 **Abfallumladeanlage (AUA)**

Uhlfelderstraße 10
60314 Frankfurt-Fechenheim
Tel.: 069 / 212 – 46686
Fax: 069 / 212 – 46670

1. Betreiber/Inhaber:

FES, Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH
Weidenbornstr. 40
60389 Frankfurt
Tel. 069 / 212-32363
Fax: 069 / 212-36675
e-mail: services@fes-frankfurt.de
Internet: www.fes-frankfurt.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich umfasst ausschließlich Bauschutt und Baustellenabfälle privater Kleinanlieferer.

Kurzfristige Umdisponierungen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen sind jederzeit möglich.

3. Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag	06.00 - 17.00 Uhr (außer Kleinanlieferer)
Samstag	07.00 - 13.00 Uhr (nur Kleinanlieferer)

A 1.7 Wertstoffsortieranlage Flörsheim-Wicker (WSA)

Steinmühlenweg 2
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145 / 9260-0

1. Inhaber:

MTR Main-Taunus-Recycling GmbH
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145 / 9260-0
Fax: 06145 / 9260-2378

Betriebsführer:

KKM Wertstoffsortiergesellschaft mbH
Steinmühlenweg 2
65439 Flörsheim-Wicker
Tel.: 06145 / 9273-0
Fax: 06145 / 9273-30

2. Einzugsbereich:

Sperrmüll und Gewerbeabfall aus den Städten und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises und des Kreises Offenbach sowie der Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Maintal. Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen bleiben vorbehalten.

3. Anlieferungszeiten

Montag – Freitag	07.15 - 16.30 Uhr
------------------	-------------------

A 1.8 **Braunkohlekraftwerk Ville-Berrenrath**

über: **Süwag Wasser GmbH**

Brüningstraße 1

65929 Frankfurt am Main

1. Ansprechpartner:

Herr Nos

Tel.: 069 / 3107-2145

Fax: 069 / 3107-2154

Mobil: 0170 / 3594904

e-mail: hans-joachim.nos@suewag.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich erstreckt sich auf die vorübergehend nicht verwertbaren Klärschlämme (Faulschlämme) aus den kommunalen Kläranlagen des Main-Taunus-Kreises, Hochtaunuskreises, des Kreises Offenbach sowie der Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Maintal.

Besonderer Hinweis:

Die Konditionen für die Zwischenlagerung und Abholung der Klärschlämme an den Kläranlagen werden im Einzelfall von der RMA Rhein-Main Abfall GmbH festgelegt.

A 1.9 **Sammel- und Übergabestelle von Elektro- und Elektronikgeräten**

1. Betreiber / Inhaber

Eigenbetrieb der Stadt Offenbach am Main (ESO)

- Kommunale Dienstleistungen -

Dieselstraße 37

63071 Offenbach am Main

Internet.: www.eso-stadtservice.de

Tel.: 069 / 840004-545

Fax: 069 / 840004-503

2. Einzugsbereich

Elektro- und Elektronikaltgeräte der Stadt Offenbach, private Kleinanlieferer sowie Endnutzer und Vertreiber aus der Stadt Offenbach

3. Anlieferungszeiten:

Montag – Freitag

08.30 – 17.00 Uhr

Samstag

08.30 – 14.00 Uhr

Besonderer Hinweis: Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 3 durch Endnutzer nur nach telefonischer Terminabsprache.

2.0 Stationären Sammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen

A 2.1 ESO-Wertstoffhof

Dieselstraße 37
63071 Offenbach am Main
Tel. 069 / 840004-545
Fax:069 / 840004-503
E-Mail: info@eso-of.de

1. Betreiber/Inhaber:

Eigenbetrieb der Stadt Offenbach am Main (ESO)
- Kommunale Dienstleistungen -
Daimlerstraße 8
63071 Offenbach am Main

2. Einzugsbereich:

Ausschließlich für Kleinanlieferer (Kleinanlieferungen) aus Stadt Offenbach am Main
gem. Anlieferungsbedingungen für die Kleinmengenanlieferungen von gefährliche Abfälle

3. Anlieferungszeiten:

Jeden Samstag im Monat zwischen 08.30 - 14.00 Uhr.

A 2.2 Wertstoffhof im Deponiepark Flörsheim Wicker (Main-Taunus-Kreis)

An der B 40
65439 Flörsheim-Wicker
Tel. 06145 / 9260-3530
www.deponiepark.de

1. Betreiber/Inhaber:

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker
Tel. 06145 / 9260-0
Fax:06145 / 9260-4511
E-Mail: info@rmd-gmbh.de
Internet: www.rhein-main-deponie.de

2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich umfasst ausschließlich Kleinanlieferer.

3. Anlieferungszeiten:

Jeden 1. Samstag im Monat von 08.00 – 13.00 Uhr
und an den darauf folgenden Freitagen von 07.30 – 16.00 Uhr

A 2.3 Wertstoffhof im Deponiepark Brandholz (Hochtaunuskreis)

Brandholz 1

61267 Neu-Anspach

Tel. 06081 / 4425-11

www.deponiepark.de

1. Einzugsbereich:

Ausschließlich für Kleinanlieferer (Kleinanlieferungen)?

2. Anlieferungszeiten:

Jeden 3. Samstag im Monat von 09.00 – 13.00 Uhr

Anlage 2 Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen

Soweit sich aus den Betriebsordnungen für die einzelnen Abfallentsorgungsanlagen nichts anderes ergibt, gelten nachfolgende Regelungen für die Benutzung der jeweiligen Anlage.

A 2.1 Grundsätzliche Bestimmungen

A 2.1.1 Der Zutritt zu den Anlagen ist nur nach vorheriger Anmeldung an der jeweiligen Pforte (dem Waagehaus) gestattet.

A 2.1.2 Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.

A 2.1.3 Bei Betriebsstörungen in den Anlagen oder in den dazugehörigen Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden.

A 2.1.4 Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle zu untersuchen und auch nach der Entladung zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.

A 2.1.5 Verstöße gegen die Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung der Abfälle.

A 2.1.6 Mit dem Entladen gehen die nicht zurückgewiesenen Abfälle in das Eigentum des Betreibers über.

Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus den Abfällen ist untersagt.

A 2.1.7 Kein Eigentumsübergang entsteht bei allen ausgeschlossenen Abfällen (s. Ziffer 1.2) sowie bei solchen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungspersonal oder die Umwelt darstellen.

A 2.1.8 Den Anweisungen der Bediensteten der Anlagen ist unbedingt Folge zu leisten.

A 2.1.9 Gebührenpflichtig für alle bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig (Barzahlung).

Für Gebührenpflichtige können auf Antrag Sammelgebühren-Bescheide ausgestellt werden (Dauerkunden). Die beauftragte RMA Rhein-Main Abfall GmbH kann die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren und/oder die Stellung von Sicherheiten verlangen.

A 2.2 Anlieferungs- und Abladebetrieb

A 2.2.1 Die Ladung der Fahrzeuge ist durch Netze oder Planen so zu sichern, daß Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden. Nicht ausreichend gesicherte Ladungen können zurückgewiesen werden.

A 2.2.2 Der Anlieferungsschein/Auftrag gemäß Anlage 1 ist komplett auszufüllen.

A 2.2.3 Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

A 2.2.4 Sämtliche Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.

A 2.2.5 Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dgl. ist untersagt.

A 2.2.6 Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten.

A 2.2.7 Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen dürfen nicht bestiegen werden.

- A 2.2.8 Das Rückwärtsfahren innerhalb der Betriebsgelände sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
- A 2.2.9 Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- A 2.2.10 Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen.
- A 2.2.11 Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Anlage 3: Dienststellen

Folgende Dienststellen geben Auskünfte und Hinweise:

A 3.1 Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO)

- Kommunale Dienstleistungen -
Daimlerstraße 8
63071 Offenbach am Main
Tel.: 069 / 840004-545 / Fax: 069 / 840004-574
Internet: www.eso-of.de

A 3.2 RMA Rhein-Main Abfall GmbH

(im Auftrag der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft)

Ludwigstr. 44
63067 Offenbach am Main
Tel.: 069 / 80052-122, , -128 oder -134
Fax: 069 / 80052-292

- Kontrolle und Überwachung der Abfallströme und der satzungsgemäßen Entsorgung/Verwertung andienungspflichtiger Abfälle.
- Zuweisung/Disposition von Abfällen zu geeigneten Abfallentsorgungs- und Sortieranlagen.
- Beratung von Städten, Gemeinden, Firmen und Privatpersonen in allen Fragen der Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und sonstigen Stoffen wie z. B. Bauschutt und Erdaushub.
- Auskünfte zu Gebührenfragen/Unterstützung der Entsorgungspflichtigen bei der Erstellung von Gebührenbescheiden.
Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden hinsichtlich der Abfallentsorgung.
- Sonderabfall-Kleinmengensammlung (Tel.: 069 / 80052-142, -144 oder -140)

**A 3.3. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE)
Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO)**

- Kommunale Dienstleistungen -

Daimlerstraße 8

63071 Offenbach am Main

- Sammlung von Wertstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten, Schadstoffen und Restmüll
- Sperrmüllabfuhr
- Ausgabe von Müllsäcken
- Sonderaktionen wie Weihnachtsbaumentsorgung, Häckseldienst für Gartenabfälle, Geschirrdienst für Großveranstaltungen usw.
Adressen und Telefonnummern sind in den jeweiligen "Müllkalendern" und amtlichen Mitteilungen genannt.

A 3.4. Regierungspräsidium Darmstadt

- Abteilung Umwelt Frankfurt -

Gutleutstraße 114

60327 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 2714-0

Fax: 069 / 2714-5000

Zuständig für den Bereich der Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach und die Stadt Maintal

Regierungspräsidium Darmstadt

- Abteilung Umwelt Wiesbaden-

Lessingstraße 16-18

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 3309-0

Fax: 0611 / 3309-444

Zuständig für den Bereich Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis.

Regierungspräsidium Darmstadt

- Abteilung Umwelt Darmstadt-

Wilhelminenstr. 1-3

64283 Darmstadt

Tel.: -06151 / 12-0

Fax: -06151 / 12-56 86

Zuständig für den Bereich Kreis Offenbach

- Überwachung der Abfallentsorgung
- Erteilung von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen
- Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

A 3.5 **HIM GmbH**
Waldstraße 11
64584 Biebesheim
Tel.: 06258 / 895-0
Fax:: 06258 / 895-3333
Internet: www.him.de

- Entsorgung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe